

Gemeinde Egliswil



Vollzugshilfe für Solaranlagen

Gemäss §§ 10, 11, 12 und 51 des Entwurfs der revidierten BNO

Stand: Entwurf

7. Dezember 2020 / 4. Januar 2023



Auftraggeberin:
Gemeinde Egliswil
5704 Egliswil

Auftragnehmerin:
arcoplan klg
Limmatauweg 9
5408 Ennetbaden

Verfasser:
Armin Leupp, dipl. Architekt FH SIA
Paul Keller, Siedlungsplaner HTL/NDS GIS, Raumplaner FSU Reg. A

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Vollzugshilfe	1
2.1	Abgrenzung	1
2.2	Baubewilligungspflicht	2
2.3	Grundsätze	2
2.4	Gestaltung / Grundsätze	2
2.5	Anlagen auf Steildächern	2
2.6	Anlagen auf Flachdächern / Nebenbauten	3
2.7	Anlagen an Fassaden	3
2.8	Anlagen an weiteren Bauteilen	3
2.9	Freistehende Anlagen	4
3	Beschluss	4

1 Ausgangslage

Die Qualität des Dorfbilds von Egliswil beruht nebst anderen Merkmalen auch auf der noch weitgehend vorhandenen Einheitlichkeit und Geschlossenheit seiner Dachlandschaft im Ortskern. Die Dachlandschaft ist aufgrund der Lage am Hang am Rande der Aabachebene gut einsehbar. Der Erhaltungszustand der Siedlung hat im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zur Einstufung als Dorf mit Ortsbild von regionaler Bedeutung mit dem höchsten Erhaltungsziel „A“ für den Dorfteil Oberwinkel, respektive dem Erhaltungsziel „B“ für das Unterdorf und das Oberdorf geführt.

Solaranlagen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Das Bestreben, als Ersatz für die fossilen Brennstoffe alternative Energiequellen für Warmwasseraufbereitung und Stromerzeugung zu erschliessen, wird verschiedentlich finanziell gefördert. In der Regel erfolgt die Umsetzung durch interessierte Privatpersonen ohne gestalterische Sensibilität. Entsprechend wirken realisierte Anlagen in Lage, Anordnung und Ausführung oft eher zufällig und wenig konzeptionell.

Die an sich berechtigten Anliegen der Nutzung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes sind mit den Zielen des Ortsbildschutzes in Einklang zu bringen. Es sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung von Solaranlagen zu stellen. Ortsbildschutz ist eine Aufgabe der Gemeinde. Die Realisation von haustechnischen Anlagen ist meist kurzfristig motiviert (z.B. durch die schwankende Subventionierung) und die technische Lebensdauer auf 15 bis 20 Jahre limitiert. Dennoch bleiben die Anlagen sehr lange montiert, da deren Rückbau finanziell wenig interessant ist oder die Anlage umgebaut und für eine weitere Nutzungsdauer gerüstet wird. Die Auswirkungen auf das Ortsbild sind aus Sicht der Gemeinde langfristig zu beurteilen. Kurzzeitliche Trends können das Ortsbild auf Dauer beeinträchtigen.

Auszug aus § 49a der aargauischen Bauverordnung BauV:

² Solaranlagen auf Gebäuden unter Substanzschutz oder in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, namentlich Weilerzonen mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, Dorf-, Altstadt- oder Kernzonen, bedürfen einer Baubewilligung.

In Egliswil befinden sich zahlreiche Liegenschaften innerhalb der Kernzone K, der Dorfzone D und der **Dorfrandzone Dorf DRZ**. Nachfolgend sind die Bedingungen und Vorgaben aufgeführt, welche erfüllt sein müssen, um eine Bewilligungsfähigkeit für Einzelbauvorhaben in der Kernzone K, der Dorfzone D oder der **Dorfrandzone Dorf DRZ** zu erlangen.

2 Vollzugshilfe

2.1 Abgrenzung

- ¹ Diese Vollzugshilfe gilt nur für Solaranlagen innerhalb der Kernzone K, der Dorfzone D und der **Dorfrandzone Dorf DRZ** der Gemeinde Egliswil.
- ² Mit dem Begriff „Solaranlage“ sind in dieser Richtlinie sowohl Solarwärme- wie auch Solarstromanlagen gemeint.
- ³ Als „Dachfläche“ ist die vom Einbau betroffene Dachfläche (inklusive Dachgauben, Dachflächenfenster, Einschnitte etc.) gemeint. Bei einem Satteldach z.B. also nur die Dachhälfte, in welcher der Einbau einer Solaranlage vorgesehen ist.

2.2 Baubewilligungspflicht

- ¹ Solaranlagen innerhalb der Kernzone K, der Dorfzone D und der **Dorfrandzone Dorf DRZ** sind baubewilligungspflichtig (§ 49a Abs. 2 BauV). Solaranlagen ausserhalb dieser Bauzonen unterliegen lediglich einer Meldepflicht (§ 49a Abs. 3 BauV).
- ² Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach der BNO und dem BauG. Es sind die erforderlichen Unterlagen, Pläne und Nachweise sowie das kantonale „Formular zur Erfassung von Solaranlagen“ beizubringen. Das Baugesuch ist öffentlich aufzulegen.
- ³ Der Gemeinderat kann auf Kosten der Bauherrschaft ein externes Fachgutachten zur Einpassung einholen. Die Bauherrschaft hat auf Verlangen des Gemeinderats zusätzliche Unterlagen beizubringen (§ 50 Abs. 2 BNO)

2.3 Grundsätze

- ¹ Die öffentlichen Interessen des Ortsbildschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien müssen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.
- ² An visuell gut einsehbaren oder an ortsbildgestalterisch wichtigen Orten oder bei Nichterfüllung der Einpassungsbestimmungen (§§ 10, 11 und 12 BNO) kann der Gemeinderat die Baubewilligung untersagen, wenn eine übermässige Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Gebäudes oder des Ortsbilds zu erwarten ist.
- ³ Insbesondere auf Gebäuden mit Substanzschutz (§ 30 BNO) dürfen keine Solaranlagen angebracht werden.

2.4 Gestaltung / Grundsätze

- ¹ Solaranlagen haben sich so gut wie möglich in die vorhandene Bausubstanz zu integrieren.
- ² Die Solaranlage ist farblich an die bauliche Umgebung anzupassen. Es sind hierzu die vorhandenen technischen Möglichkeiten auszunutzen und die Bauherrschaft hat ggf. gewisse Einbussen beim Wirkungsgrad oder Mehrkosten in Kauf zu nehmen. Die farbliche Anpassung erstreckt sich auf alle von aussen sichtbaren Bauteile (Solarstrommodule, Solarwärmemodule, Bleche, Abdeckungen, etc.).
- ³ Ansichtsbreiten von Blechen und Abdeckungen sind auf ein Mindestmass zu reduzieren.
- ⁴ Kabel- und Leitungerschliessungen sowie Schaltschränke der Solaranlagen sind von aussen unsichtbar zu montieren.
- ⁵ Die technische Entwicklung der Solaranlagen schreitet stetig voran. Damit verbunden verbessern sich auch die Möglichkeiten zur gestalterischen Einpassung weiter, was in der Anwendung und Auslegung dieser Vollzugshilft zum Tragen kommen muss.

2.5 Anlagen auf Steildächern

- ¹ Dächer, welche bereits durch Lukarnen, Einschnitte, Dachflächenfenstern und dergleichen unterbrochen sind, eignen sich weniger zur Aufnahme von grossflächigen Solaranlagenfeldern, da sonst die Dachfläche noch weiter unterbrochen wird.
- ² Die Solaranlagenfläche hat sich innerhalb der Dachfläche zu befinden (d.h. z.B. nicht seitlich, gegen unten oder gegen oben vorstehend). Dachfirste dürfen nicht unterbrochen werden.

- 3 Es sind nur rechteckige und zusammengefasste Solaranlagenfelder möglich. Die Form des Solaranlagenfelds hat sich dabei an der Form der Dachfläche zu orientieren.
- 4 Liegend (d.h. parallel zu First und Traufe) angeordnete Solaranlagenfelder sind zu bevorzugen.
- 5 Eine Anordnung in der Nähe der Traufe ist einer Anordnung in der Nähe des Firstes zu bevorzugen.
- 6 Aussparungen im Modulraster, z.B. für die Durchführung von Kaminen, Dunstrohren oder Dachfenstern führen zu einer unruhigen Gesamtwirkung und sind nicht zulässig. **In der Dorfzone DRZ sind farblich gleichwertige Solarmodule zulässig.**
- 7 Die Anordnung der Solaranlagenfelder hat so zu erfolgen, dass diese möglichst unauffällig und optisch ruhig ist. Es ist auf eine gute Gesamtwirkung (Gebäude, Dach, umgebende Gebäude) zu achten.
- 8 Die Flächenanteile einer Solaranlage haben in einem untergeordneten Verhältnis zum Objekt und zur Umgebung zu stehen. Bei Hauptgebäuden kann in der Kernzone K und in der Dorfzone D in der Regel maximal die Hälfte der Dachfläche mit Solaranlagen versehen werden. Den ortstypischen Details (First, Traufe, Ort) sowie der Material- und Farbeinpassung sind erhöhte gestalterische Aufmerksamkeit zu schenken.
- 9 Es können in der Kernzone K und in der Dorfzone D **grundsätzlich** nur Indach-Lösungen erstellt werden (Oberkante Solarmodule = Oberkante Dachdeckung). **Aufdach-Lösungen sind bei Altbauten unter Abwägung der bestmöglichen Schonung der Bausubstanz und der noch genügend guten Einpassung denkbar.**
- 10 Solarstrom- und Solarwärmeanlagen können im gleichen Dach nur kombiniert werden, wenn Hybridkollektoren verwendet werden oder wenn mit anderen geeigneten Mitteln sichergestellt ist, dass sich die unterschiedlichen Module in der äusseren Erscheinung und in den Abmessungen nicht unterscheiden.
- 11 Röhrenkollektoren sind nicht zulässig.

2.6 Anlagen auf Flachdächern / Nebenbauten

- 1 Solaranlagen auf Flachdächern haben sich der Geometrie des Dachs unterzuordnen. Sie dürfen nur parallel zum Dachrand ausgerichtet und nur innerhalb des Dachrands / der Brüstung erstellt werden.
- 2 Solaranlagen sind als zusammenhängende, rechteckige Fläche auszubilden.
- 3 Die Module dürfen nur horizontal montiert werden.
- 4 Die Solaranlagen sind so anzuordnen, dass sie den Dachrand nicht überragen.

2.7 Anlagen an Fassaden

- 1 Anlagen an Fassaden sind in der Regel mit dem derzeitigen Stand der Technik nicht mit den Einpassungsbestimmungen der Kernzone K und der Dorfzone D vereinbar.

2.8 Anlagen an weiteren Bauteilen

- 1 Anlagen an weiteren Bauteilen wie z.B. Einfriedungen, Stützmauern, Geländer, Pergolas, Tiefbauten etc. oder Anlagen an eigens für die Solaranlage erstellten Tragkonstruktionen sind mit

den Einpassungsbestimmungen der Kernzone K und der Dorfzone D in der Regel nicht vereinbar.

2.9 Freistehende Anlagen

- ¹ Freistehende Anlagen oder Anlagen am Boden sind mit den Einpassungsbestimmungen nicht vereinbar.

3 Beschluss

Diese Vollzugshilfe für Solaranlagen wurde vom Gemeinderat Egliswil am XX.XX.XXXX beschlossen und in Kraft gesetzt.